

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Informatik  
an der Fachhochschule Landshut  
vom 1.10.2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

Die Aufgabe der anwendungsbezogenen Informatik besteht darin, auf der Basis allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der Informationsverarbeitung Lösungen für Aufgaben der Praxis unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zu entwickeln. Das Bachelor-Studium vermittelt die Grundlagen in allen wichtigen Disziplinen der Informatik. Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher Methoden bei der Behandlung DV-technischer Problemstellungen steht im Zentrum der Ausbildung. Voraussetzung dazu ist die Kenntnis rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Fähigkeit zur Planung und Durchführung von SW-Projekten, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit.

Die Absolventen erhalten die Befähigung, sich in die Anwendungsbereiche der Informatik in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung einzuarbeiten und dort erfolgreich tätig zu sein.

Weiter legt das Bachelor-Studium die Basis zur Vertiefung und Spezialisierung der Informatik-Kenntnisse in einem Master-Studiengang.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Studiensemester. Das fünfte Studiensemester (das dritte Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als ein betreutes praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Studium schließt mit einer im Abschlusssemester (dem siebten Studiensemester) durchzuführenden Bachelor-Arbeit ab.

### **§ 4**

#### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Prüfungen in den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden als mündliche Prüfungen durchgeführt.

### **§ 5**

#### **Modulhandbuch**

- (1) Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätssrat der

Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. Den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.
  2. Den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
  3. Die Anzahl der Semesterwochstunden und Credits je Modul und Studiensemester,
  4. Die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module,
  5. Die Ziele und Inhalte des Praktikums und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
  6. Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module.
  7. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 § 8 (2) besteht aus den Modulen Grundlagen der Informatik und Mathematik I. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden.

## **§ 7**

### **Fachstudienberatung**

Wurde nach drei Fachsemestern nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal drei die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet ein Praktikum von 24 Wochen bzw. 96 Arbeitstagen.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung des Praktikums dient.
- (4) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit abgesehen wenn der Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (5) Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Praktikumsortes von der Fachhochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die Prüfungen in einem anderen Semester nachholen.
- (6) Studierende, die das praktische Semester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können auf Antrag von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars sowie von der Teilnahmepflicht am Praxisseminar befreit werden. Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar muss in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester erbracht werden.

## § 9

### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 10

### Bachelor-Arbeit

- (1) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.
- (3) Die Bachelor-Arbeit muss fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters erfolgt. Bei späterer Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann;
- (4) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.
- (5) Der Prüfer der Bachelor-Arbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik der Fachhochschule Landshut sein.

## § 11

### ECTS-Credits, ECTS-Grades

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Basierend auf der Gesamtnote wird eine zusätzliche relative Note vergeben (ECTS-Grade), die die Qualität des Abschlusses im Verhältnis zu den übrigen Absolventen ausdrückt.

Die Bewertung erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die letzten 10%.

Als Grundlage für die Ermittlung werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Kohorten erfasst. Bei den ersten zwei Durchläufen werden im Zeugnis keine ECTS Grades ausgewiesen.

## § 12

### **Bewertung, Gesamtnote und Akademische Grade**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend davon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist.
- (3) Die Gesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des gesamten Studiums errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei die Anzahl der Leistungspunkte, die dem entsprechenden Fach zugeordnet sind. Die Module Englisch (IB080), Praktikum (IB500), das praxisergänzendes Vertiefungsmodul (IB520) und das Modul Studienprojekt (IB350) bleiben bei dieser Notenbildung unberücksichtigt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
"Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc."  
verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (6) Die Absolventen erhalten ein Diploma Supplement in dem die im Studium erworbenen Kompetenzen beschrieben werden.

## § 13

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.10.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Landshut vom 1.10.2007 außer Kraft.

## Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Fachhochschule Landshut

### 1. Studienabschnitt

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise
					Art <sup>1</sup>	ZV <sup>2</sup>	
IB010	Grundlagen der Informatik	6	8	SU, Pr, Ü	schrP		
IB015	Grundlagen der theoretischen Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB020	Digitaltechnik	2	3	SU, Ü	schrP		
IB030	Mathematik I	6	7	SU, Ü	schrP		
IB040	Mathematik II	8	10	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB050	Programmieren I	11	13	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB060	Software Engineering I	2	3	SU, Pr, Ü	schrP		
IB440	Präsentation- und Kommunikation	4	5	SU, Ü			LN <sup>2</sup>
IB080	Englisch	4	4	SU, Ü	LN <sup>2</sup>		
IB090	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU			LN <sup>2</sup>
	SWS / ECTS-Credits:	49	60				

1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen zwischen 60 und 120 Minuten wird im Modulhandbuch festgelegt.

2) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt

## 2. Studienabschnitt

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise
					Art <sup>1</sup>	ZV <sup>2</sup>	
IB300	Software Engineering II	6	7	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB310	Programmieren II	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB320	Datenbanken	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB330	Algorithmen und Datenstrukt.	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB340	Grundlagen VWL/BWL	4	5	SU, Ü	schrP	LN	
IB350	Studienprojekt	2	10	S, Pr,			LN <sup>2</sup>
IB400	Betriebssysteme	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB410	Systemnahe Programmierung	6	7	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB420	Datenkommunikation	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB430	Statistik	3	4	SU, Ü	SchrP	LN	
IB360	IT-Sicherheit	2	3	SU, Ü	SchrP	LN	
IB500	Praktikum		22 / 27 <sup>4</sup>		LN <sup>2</sup>		
IB510	Praxisseminar	2	3	S			LN <sup>2</sup>
IB520	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	4	5 / 0 <sup>4</sup>	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB600	Mathematik Anwendungen in der Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB610	Compiler	4	5	SU, Pr, Ü	SchrP	LN	
IB620	Rechnertechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB630	Verteilte Systeme	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB640	Internettechnologie	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB650	Seminar	4	5	S			LN <sup>2</sup>
IB700	Prozessrechentchnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP	LN	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul I	4	5	<sup>3</sup>	mündIP.		
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul II	4	5	<sup>3</sup>	mündIP.		
IB710	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU			LN <sup>2</sup>
IB720	Bachelor Arbeit		12				
SWS / ECTS-Credits:		93	150				

- 1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen zwischen 60 und 120 Minuten wird im Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt
- 3) Die Art der Lehrveranstaltung in den fachbezogenen Wahlpflichtfächern regelt das Modulhandbuch.
- 4) 27 Credits für das Praktikum bzw. 0 Credits für das praxisergänzende Vertiefungsmodul bei Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland.

### Abkürzungen:

ZV	Zulassungsvoraussetzung
LN:	Leistungsnachweis
S:	Seminar
SU:	seminaristischer Unterricht
Pr:	Praktikum
Ü:	Übung
schrP:	schriftliche Prüfung
mündIP:	mündliche Prüfung



**Ergänzungen zur Studien- und Prüfungsordnung  
für den Teilzeit-Bachelor-Studiengang Informatik  
an der Hochschule Landshut  
vom 16.12.2008**

**§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

*Ergänzung:*

Abweichende Regelungen für das Teilzeitstudium werden in der Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den BA-Teilzeitstudiengang Informatik aufgeführt.

**§2 Studienziel**

*Ergänzung Teilzeitstudium:*

Das Teilzeitstudium ermöglicht eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen.

Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags über die Zulassung.

Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Teilzeitstudium besteht nicht.

Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist möglich. Über den Wechsel und den Zeitpunkt des Wechsels entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage eines zu begründenden Antrags.

**§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

*Ergänzung Teilzeitstudium:*

(1) Der Studiengang umfasst in der Teilzeitform maximal vierzehn Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst in der Teilzeitform die ersten vier Studiensemester, der zweite Studienabschnitt zehn Studiensemester.

Das neunte und das zehnte Studiensemester (das fünfte und sechste Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als ein betreutes praktisches Studiensemester durchgeführt.

Das Studium schließt mit einer in den Semestern dreizehn und vierzehn durchzuführenden Bachelor-Arbeit ab.

#### **§ 4 Fächer und Leistungsnachweise**

*Ergänzung Teilzeitstudium:*

(4) Für das Teilzeitstudium ist die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern in der Anlage (Modulübersicht BA-Teilzeitstudium) aufgeführt.

Die Zahl der zu erwerbenden Credit Points (Leistungspunkte) je Semester ist abhängig von der Studierbarkeit (siehe Anlage Modulübersicht BA-Teilzeitstudium).

Es sollten jedoch im Regelfall pro Semester 15 Credit Points erbracht werden.

Die Zahl der Prüfungen pro Semester darf die in der Modulübersicht BA-Teilzeitstudium angegebene Fächerzahl nicht überschreiten, ausgenommen im Falle von Wiederholungsprüfungen.

#### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

*Ergänzung Teilzeitstudium:*

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 § 8 (2) besteht aus dem Modul Grundlagen der Informatik. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden.

#### **§ 7 Fachstudienberatung**

*Ergänzung Teilzeitstudium:*

Wurde nach sechs Fachsemestern nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal drei die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

#### **§ 8 Praktisches Studiensemester**

*Ergänzung Teilzeitstudium:*

(2) Im Teilzeitstudium erbringen die Studierenden die für das praktische Studiensemester erforderlichen Wochen innerhalb von höchstens zwei Semestern.

(5) Im Teilzeitstudium müssen die Praxis ergänzenden Vertiefungsmodule und das Praxisseminar im Wintersemester (i.a. im 9. Teilzeitsemester) erbracht werden.

## **§10 Bachelor-Arbeit**

### *Ergänzung Teilzeitstudium:*

- (1) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens zu Beginn des elften Fachsemesters ausgegeben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit muss im Teilzeitstudiengang zehn Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des dreizehnten Studiensemesters erfolgt.  
Bei späterer Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf sechs Monate.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 01.10.2008 für das Teilzeitstudium tritt zum 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab WS 2009/2010 als Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang Informatik aufnehmen.

## Anlage A

Übersicht über die Module des Teilzeit-Bachelor-Studiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

### 1. Studienabschnitt

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der theoretischen Informatik	Mathematik I	Mathematik II
Programmieren I	Programmieren I	Digitaltechnik	Präsentation und Kommunikation
	Software Engineering I	Englisch	Englisch
		AWP	

### 2. Studienabschnitt

5.Semester	6.Semester	7.Semester	8.Semester
Programmieren II	Betriebssysteme	Studienprojekt	Studienprojekt
Algorithmen und Datenstrukturen	Datenkommunikation	Software Engineering II	Internettechnologien
Systemnahe Programmierung	Rechnertechnik	Datenbanken	Mathematik Anwendungen

9.Semester	10.Semester	11.Semester	12.Semester
Praxisseminar	Praktikum	Prozessrechentchnik	Verteilte Systeme
Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	Statistik	Seminar	Seminar
Praktikum		Fachbezogenes Wahlpflichtmodul I	Compiler
			IT-Sicherheit

13.Semester	14.Semester
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	Grundlagen VWL/BWL
Fachbezogenes Wahlpflichtmodul II	